



Verein der Hundefreunde von Osnabrück und Umgegend e.V.

Mitglied im Landesverband Weser-Ems im Verband Deutsches Hundewesen VDH

Satzung

In der Neufassung genehmigt durch die ordentliche JHV des VdHfrd.OS am 26.03.2012

§ 1 Name Sitz und Anschluss

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Hundefreunde von Osnabrück und Umgegend e.V.
Kurzform: VdHfrd.OS
2. Sein Sitz ist Osnabrück. Der Verein wurde 1946 gegründet und im Jahr 1947 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter VR 1229 eingetragen.
3. Der Verein ist als selbständige Organisation Mitglied des Landesverbandes Weser-Ems e.V. im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH).
4. Der VdHfrd.OS erkennt als Mitglied des Landesverbandes Weser/Ems im VDH die Satzungen des LV Weser-Ems und des VDH als verbindlich an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Zusammenfassung von Hundefreunden und vom VDH anerkannten Rassehundezucht Verbänden und Ausbildungsvereinen von Osnabrück und Umgegend. Die Verbände behalten trotz ihrer Mitgliedschaft im Verein ihre Eigenständigkeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung der Rassehundezucht und Hundehaltung allgemein.
 - b. Vorträge und Information über die Belange der Hundezucht und Hundehaltung, wie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Haftung.
 - c. Beratung um in züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten zu helfen.
 - d. Durchführung von allgemeinen, Nationalen und Internationalen Ausstellungen für Hunde aller Rassen, sowie sonstige Sonderausstellungen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den örtlich bestehenden, vom VDH anerkannten Vereinen, sowie Tierschutzorganisationen -Vereinen
 - e. Die Förderung des Sports mit dem Hund wie z. B. Team-Test, Agility, Obedience, Flyball Turnierhundesport Veranstaltungen, Vielseitigkeitsprüfungen.

- f. Die Organisation von Stadtmeisterschaften zum Herausstellen der am besten erzogenen und ausgebildeten Hunde.
 - g. Stiftung von Zucht- und Ehrenpreisen zur Förderung züchterischer Bestrebungen, insbesondere des Ausstellungs- und Prüfungswesens.
 - h. Förderung des Tierschutzes in seinen berufenen Organisationen, unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens.
 - i. Schaffung von Voraussetzungen zur Ausbildung verkehrssicherer Begleit-, Polizei-, Rettungs-Blindhunde usw.
 - j. Die Abhaltung von Versammlungen bzw. Zusammenkünften, um einen informativen Sammelpunkt für die Mitglieder und Hundefreunde allgemein zu bilden.
 - k. Kauf oder Anmietung, um einHundeauslaufgebiet in oder um Osnabrück zu schaffen.
 - l. Heranführung von Jugendlichen an die Hundehaltung, diese zu einer Art- und Tierschutzgerechten Hundehaltung zu erziehen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche an den Verein, zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch seinen früheren Mitgliedern, ist der Sitz des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der VdHfrd.OS besteht aus Vereinen, ordentlichen aktiven und passiven Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Tierschutzorganisationen -Vereinen.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können die vom VDH anerkannten Zucht- und Ausbildungsvereine werden, weiterhin jeder geschäftsfähige Volljährige, auch wenn er weder Hundehalter noch Hundezüchter ist.
2. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Aufnahme ausgeschlossen, ebenso solche Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
3. Vereine oder Personen, die dem VDH entgegenwirkenden Verbänden angeschlossen sind, sind ebenfalls von der Aufnahme ausgeschlossen.
4. Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich mit genauer Angabe von Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Telefonnummer, Beruf, Geburtsdatum, Bankdaten, Mailadresse und eigenhändiger

Unterschrift oder elektronischer Signatur vorzunehmen, bei Vereinen mit der Unterschrift oder elektronischer Signatur des 1. Vorsitzenden und Homepageadresse des Vereines. Jede Mitgliedschaft entsteht erst nach Zahlung des ersten Beitrages, der im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag vorläufig durch den Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluss der JHV durch einfache Mehrheit.

5. Mitglieder, die den Verein in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der JHV, mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
6. Ein Verein als Mitglied wird durch den 1. Vorsitzenden oder einem Delegierten gegenüber dem VdHfrd.OS vertreten. Ein Delegierter hat die schriftliche Vollmacht seines Vereinsvorsitzenden vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Beim Tode eines Mitglieds braucht der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt zu werden.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres frei. Er muss durch eingeschriebenen Brief mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende an den 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer erklärt werden. Er entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden:
 - a. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen.
 - b. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Mitglied gewerbsmäßigen Hundehandel betreibt.
 - c. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Mitglied einem dem VDH entgegenwirkenden Verein angehört.
 - d. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. Bei Störung des Vereinsfriedens.
 - b. Bei Verfehlungen gegen die Satzung.
 - c. Bei Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung eines Vereinsmitgliedes.
 - d. Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - e. Wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten länger als 2 Jahre nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den 1. Vorsitzenden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen. Dann ruht die Mitgliedschaft. In

der darauffolgenden Mitgliederversammlung muss der Ausschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

6. Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Vereins. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt es jedoch freigestellt beim zuständigen Amtsgericht den Zivilklageweg zu beschreiten.
7. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Recht aberkannt, künftig als Gast an Veranstaltungen des VdHfrd.OS teilzunehmen.

§ 6 Stimmrecht

1. In der Hauptversammlung haben die angeschlossenen kynologischen Vereine eine Stimme.
2. Die anderen ordentlichen aktiven Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
3. Die Vertretung durch andere Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und vor Beginn der Abstimmung dem Versammlungsleiter vorliegen.
4. Passive Mitglieder sind ohne Stimmrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Bekanntgabe von Versammlungsbeschlüssen sowie das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Bestimmungen der Satzung und alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten.
 - b. Die Bestrebungen des Vereins durch aktive Mitarbeit und Werbung zu fördern.
 - c. Bei vom Verein übertragenen Aufgaben eine ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung vorzunehmen und diese Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben.
 - d. Bei vom Verein übertragenen Aufgaben keine Eigenwerbung zu betreiben.
 - e. Die veterinärmedizinischen und polizeilichen Vorschriften für die Hundehaltung zu befolgen.
 - f. Den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen.
 - g. Rechts- Daten- Mailadressen- Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Passive Mitglieder erhalten auf Antrag Beitragsermäßigung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung. (JHV)
 - a. Sie findet jährlich bis zum 1. Mai statt, und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Es ist die parlamentarische Vertretung des Vereins. Sie trifft die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.
 - b. In der Einladung müssen Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Termin allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugesandt werden.
 - c. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider der Geschäftsführer.
 - d. Beschlüsse der JHV erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen die Beschlüsse über die Satzung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die der 2/3 Mehrheit bedürfen. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf ebenfalls der 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - e. Anträge zur JHV sind 8 Tage vorher an den Vorstand zu richten. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
 - f. Aufgaben der JHV sind es insbesondere:
 - I Entgegennahme eines Gesamtberichtes des Vorsitzenden, Berichte des weiteren Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer.
 - II Entlastung des Vorstandes
 - III Wahl, Abberufung bzw. Bestätigung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer.
 - IV Beratung und Abstimmung über Anträge oder Satzungsänderungen.
 - V Die Abstimmung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Die Versammlung entscheidet mehrheitlich über offene oder geheime Wahl.
 - VI Über den Verlauf der JHV und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen, und zeitnah zu versenden ist. Erfolgt in der nächsten JHV kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - a. Sie kann durch den 1. Vorsitzenden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
 - b. Die o. a. Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung fordert.
 - c. Für alle Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen JHV

4. Der Vorstand.

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - I dem 1. Vorsitzenden
 - II dem 2. Vorsitzenden
 - III dem Geschäftsführer
 - IV dem Kassenwart
 - V dem Schriftführer
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein, und durch den 2. Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer. Jedoch sind der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer verpflichtet, von der Gesamtvertretung nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- c. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so ist in der nächsten JHV eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin ist der 1. Vorsitzende berechtigt in dieses Amt kommissarisch ein Vorstandsmitglied einzusetzen und mit den Aufgaben des Geschäftsbereichs zu beauftragen.
- d. Bei Amtsantritt neuer Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 2 Wochen der Geschäftsbereich vollständig zu übergeben.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen.
- f. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich übertragen, jedoch dürfen sich auf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als drei Stimmen vereinigen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder über den zu fassenden Beschluss benachrichtigt und zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind.
- g. Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- h. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- i. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der JHV einen vollständigen Rechnungsbericht zu erstellen. Dem 1. Vorsitzenden ist jederzeit Einblick in die Kasse zu gewähren, sämtliche Belege sind zur Abzeichnung vorzulegen.
- j. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandenen unmittelbaren Auslagen ersetzt.

5. Erweiterter Vorstand.

- a. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - I dem Vorstand des Vereins,
 - II dem technischen Leiter / Verwalter,
 - III dem jeweils 1. Vorsitzenden, oder einem schriftlich bevollmächtigten Delegierten der dem Verein angeschlossenen kynologischen Vereine.
- b. Die angeschlossenen Vereine und aktiven Einzelmitglieder unterstützen den Vorstand durch Mitarbeit, wie bei Ausstellungen, sonstigen Veranstaltungen und durch Werbung.

§ 10 Amtszeit und Abberufung

1. Amtszeit.

- a. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt ab Wahl 4 Jahre.

Um eine kontinuierliche durchgehende Vereinsarbeit laut § 26 BGB zu erreichen wird alle 2 Jahre ein Teil des Vorstandes für 4 Jahre gewählt.

1 Teil: 1. Vorsitzender, Kassenwart

2 Teil: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer und Schriftführer

- b. Für den Fall, dass eine Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit nicht durchgeführt wird, dauert die Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder bis zu einem Ausscheiden aus einem anderen Grund fort.
- c. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist zulässig.
- d. Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, müssen mindestens 2 Jahre dem Verein oder angegliederten Vereinen angehören.

2. Abberufung

- a. Vertrauensentzug gegen den Gesamtvorstand oder dessen Einzelmitglieder bedarf einer 3/4 Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen JHV vertretenen Stimmen.
- b. Der Misstrauensantrag muss auf als Tagesordnungspunkt auf der Tagungsordnung angesetzt sein.

§ 11 Kassenprüfer

Die Prüfung des Rechnungsberichts des Kassenwartes erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die in der JHV gewählt werden. Es können zwei Ersatzprüfer gewählt werden, die im Verhinderungsfalle die Prüfung vornehmen können. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die JHV mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Entlastung des Kassenwartes und der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auslagen

Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter, bei deren Ausführung nur die entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen JHV aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit. Es müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Sind nicht 3/4 aller Mitglieder erschienen, so ist die nächste Mitgliederversammlung uneingeschränkt beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den VDH Landesverband Weser-Ems und an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Datenrecht und Datenschutz

Der Verein in Ausübung seiner Rechte und Pflichten nutzt mit seinen elektronischen Medien und Datenverarbeitungsanlagen alle Formen des Schrift- Datenverkehrs, um die dem Verein bekannt gegebenen persönlichen Daten, Mailadressen, Vereinsdaten, Bankverbindungen, Ehrenrechte, Auszeichnungen, Fotos, Ausbildungs- Sport- Zuchtdaten-Erfolge und Ergebnislisten zu bearbeiten und zu nutzen.

Es betrifft den gesamten Schriftverkehr innerhalb des Vereines und seinen Mitgliedern. Dazu gehören auch Einladungen zur JHV, außerordentliche MV, MV, Vereinsveranstaltungen, sowie Vollmachten, Stimmrechtsvertretungen, Beitrittserklärungen, Kündigungen, und Anträge.

Die Nutzung wird durch die Mitgliedschaft im Verein anerkannt und genehmigt.

Mitglieder verpflichten sich Rechts- Daten- Mailadressen- Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

Ein Verkauf von Daten ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes / Gesetzes (besonders § 34, §35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung, sowie der Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Regressansprüche an den VdHfrd.OS durch die Nutzung elektronischer Datenverarbeitung / Medien und Presse / Druckerzeugnisse sind ausgeschlossen.



Werner Hüggelmeyer 1. Vorsitzender VdHfrd.OS